

Kleine Anfrage 2109

des Abgeordneten Henke (AfD)

Einwohneranträge nach dem Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene

Gemäß § 1 Abs. 1 des oben genannten Gesetzes haben Einwohner das Recht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Einwohneranträge zu stellen. Stimmberechtigt sind nach § 2 Abs. 2 auch Ausländer. Mit einem Einwohnerantrag wird gemäß § 7 Abs. 1 beantragt, dass der Gemeinderat über eine Angelegenheit, für die er zuständig ist, berät und entscheidet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Einwohneranträge wurden nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene nach Kenntnis der Landesregierung beantragt (bitte nach Landkreisen, Gemeinden, Ortsteilen und Ortschaften mit Nennung des Datums aufschlüsseln)?
2. Wie viele der Einwohneranträge aus der Antwort zu Frage 1 waren nach Kenntnis der Landesregierung aus welchen Gründen unzulässig (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?
3. Wie viele Einwohneranträge wurden nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene nach Kenntnis der Landesregierung durchgeführt (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?
4. Wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige waren nach Kenntnis der Landesregierung in den Landkreisen, Gemeinden, Ortsteilen und Ortschaften stimmberechtigt, in denen Einwohneranträge beantragt (Frage 1) oder durchgeführt (Frage 3) wurden (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?
5. Wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige nahmen nach Kenntnis der Landesregierung an den Abstimmungen zu den Einwohneranträgen teil (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?

Henke